

WINKLER & SANDRINI

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili*

<i>Wirtschaftsprüfer und Steuerberater</i>	
<i>Dottori Commercialisti e Revisori Contabili</i>	
Peter Winkler	Stefan Sandrini
Stefan Engele	
Martina Malfertheiner	Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi	Massimo Moser
Andrea Tinti	Michael Schieder
Carla Kaufmann	
<i>Rechtsanwalt - avvocato</i>	
Chiara Pezzi	
<i>Mitarbeiter - Collaboratori</i>	
Karoline de Monte	Iwan Gasser
Thomas Sandrini	Mariatheresia Obkircher
Julia Maria Graf	

Nummer:	02
vom:	2026-01-09
Autor:	Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Datenübermittlung an das STS für 2025 – Termin 2.2.2026 bzw. 16.3.2026

Zusammenfassung:

Gesundheitsdienstleister müssen **jährlich** eine Meldungen an das System Tessera Sanitaria (STS) senden. Ab 2025 gilt eine jährliche Übermittlungsfrist:

- für **Gesundheitsausgaben** bis zum **31.1.** des nachfolgenden Jahres.
- für **tierärztliche** Ausgaben bis zum **16.3.** des Folgejahres.

Die Ausstellung elektronischer Rechnungen für Gesundheitsleistungen an natürliche Personen ist verboten. Das Verbot gilt auch dann, wenn der Patient der Übermittlung der Daten an das STS widerspricht. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur B2B-Transaktionen und das Leistungen an Ausländer.

1 Einführung zum STS

Die **Gesundheitskarte**, die auch die von der Agentur der Einnahmen erlassene Steuernummer enthält, wird jedes Mal verwendet, wenn der Bürger zum Arzt geht, ein Medikament in einer Apotheke kauft, eine Untersuchung in einem Testlabor bucht, einen Facharztbesuch in einem Krankenhaus oder beim Sanitätsbetrieb in Anspruch nimmt oder für Kurbehandlungen, und auf jeden Fall jedes Mal, wenn er seine Steuernummer bescheinigen muss.

Bekanntlich¹ müssen bestimmte **Einrichtungen und Ärzte, die gesundheitliche und tierärztliche Leistungen erbringen**, d.h. zugelassene Gesundheitseinrichtungen und im Berufsverzeichnis eingetragene Ärzte (Chirurgen) und Zahnärzte, die **Eckdaten** der gegenüber dem Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienangehörigen **erbrachten Leistungen** dem “System der Gesundheitskarte” (italienisch “*Sistema Tessera Sanitaria*” - STS) übermitteln².

Die betroffenen Subjekte müssen Daten an das Gesundheitssystem übermitteln, auch wenn sie das sogenannte Vorteilbesteuerungssystem³ oder das Pauschalsystem der Freiberufler⁴ anwenden.

Die **Periodizität** für die Übermittlung der Daten über die getätigten Gesundheitsausgaben an

1 Siehe unser letztes Rundschreiben 79/2025

2 Art. 12, Gesetzesdekrekt DLgs. 8.1.2025 Nr. 1

3 Art. 27 Abs. 1, 2 und 7 des DL 98/2011, umgew. L. 111/2011, auch bekannt als Mindeststeuerzahler;

4 Art. 1 Abs. 54-89 Gesetz 23.12.2014 Nr. 190 e Art. 1 Abs. 9-11 Gesetz 30.12.2018 Nr. 145

das STS ist **jährlich⁵** ⁶ und zwar:

- für **Gesundheitsausgaben** innerhalb **31.1** des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kosten entstanden sind.
- für die Tierarztkosten, innerhalb **16.3.** des Folgejahres⁷. Diese müssen die Daten zu den im Laufe des Jahres von natürlichen Personen für Haustiere/Sportzwecke⁸ angefallenen **tierärztlichen Ausgaben** melden.

Für die Frist zur Übermittlung der Daten ist **das Zahlungsdatum** des in der Steuerbescheinigung angegebenen Betrags maßgeblich⁹.

Die Fristen für die Meldung sind folgende:

Bezahlte Ausgabenbelege für Gesundheitsleistungen im Zeitraum	Fälligkeit der Meldung
01.01.2025 – 31.12.2025	2.2.2026*
01.01.2026 – 31.12.2026	1.2.2027*
Bezahlte Ausgabenbelege für tierärztliche Leistungen im Zeitraum	Fälligkeit der Meldung
01.01.2025 – 31.12.2025	16.3.2026
01.01.2026 – 31.12.2026	16.3.2027

(*) Der 31.1.2026 fällt auf einen Samstag und der 31.1.2027 auf einen Sonntag.

1.1 Verbot der elektronischen Rechnungsstellung für Daten, die an das Gesundheitskarten- system übermittelt werden

Subjekte, die Daten an das “System der Gesundheitskarte” STS übermitteln müssen, durften in den Jahren 2019-2024 keine elektronischen Rechnungen ausstellen, deren Daten bereits an das STS übermittelt werden. **Dieses Verbot ist nun dauerhaft eingeführt¹⁰.**

Das Verbot der elektronischen Rechnungsstellung betrifft alle Gesundheitsleistungen, die für **natürliche Personen** erbracht werden.

Dieses Verbot gilt auch für Leistungen, bei denen sich die betroffene Person gegen die Übermittlung der Daten an das STS ausgesprochen hat. Daher müssen die verpflichteten Subjekte im Gesundheitswesen die Rechnungen immer in Papierform ausstellen, wenn sie zur Übermittlung der Daten der Operationen an das STS-System verpflichtet sind. Dies unabhängig davon, ob eine solche Übermittlung tatsächlich erfolgt oder nicht¹¹.

Verboten ist auch die Ausstellung von E-Rechnungen über das SdI durch Subjekte, die zwar nicht verpflichtet sind die Daten an das STS zu übermitteln, aber Rechnungen zu den Gesundheitsausgaben für **natürliche Personen** ausstellen¹². Das Verbot gilt nur für B2C-Transaktionen (gegenüber der natürlichen Person). Im Gegensatz dazu werden Gesundheitsdienstleistungen, deren Auftraggeber nicht eine natürliche Person ist (B2B), durch eine

5 Art. 7, 1-bis Ministerialdekrekt vom 19.10.2020 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen; Dekret vom 29.10.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 261 vom 10.11.2025, und Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 1/2024, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2025 (sog. „Korrekturdekrets zur Steuerreform“);

6 Der Fristenkalender für die Übermittlung etwaiger Berichtigungen der bereits an das TS-System übermittelten Daten über Gesundheits- und Tierarztkosten ... wird für jedes Jahr auf dem Portal des TS-Systems www.sistemats.it veröffentlicht - siehe Ministerialerlass vom 19. Oktober 2020, im neuen Absatz 2ter von Artikel 7.

7 Art. 7, 1-ter DM 19.10.2020 Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

8 gemäß Ministerialdekrekt Nr. 289/2001

9 Art. 7, Absatz 2-bis des genannten Dekrets vom 19.10.2020

10 Art. 10-bis des Gesetzesdekrets 119/2018, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzesdekrets 81/2025

11 Art. 10-bis Gesetzesdekrekt DL 119/2018

12 Art. 9-bis Gesetzesdekrekt DL 135/2018

elektronische Rechnung über SDI dokumentiert, unabhängig davon, dass die Leistungen an "natürliche Personen" erbracht werden¹³.

Darüber hinaus ist auch die Übermittlung von Daten über Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen der sog. Meldung der Auslandsumsätze (*esterometro*) verboten¹⁴.

1.2 Verwendung der an das STS übermittelten Daten für Kontrollzwecke

Ab 2025 kann die Agentur der Einnahmen die Daten der betreffenden Ausgaben nur für Steuererklärungen einsehen oder überprüfen, die für eine formelle Kontrolle ausgewählt wurden¹⁵, mit Ausnahme der Daten, deren Verwendung die Steuerzahler abgelehnt haben¹⁶.

2 Datenübermittlung an das STS im Detail

Die derzeitigen Bestimmungen¹⁷ sehen vor, dass das System der Gesundheitskarte (STS) der Einnahmeagentur jedes Jahr die Daten der dem Steuerpflichtigen und diesem zu lasten Lebenden Familienangehörigen erbrachten Leistungen zur Verfügung stellt, damit dieselbe Agentur bis zum 30.4. die vorausgefüllte Steuererklärung 730 / REDDITI dem Steuerzahler zur Verfügung stellen kann.

Zu diesem Zweck ist in denselben Bestimmungen¹⁸ festgelegt, dass die genannten Informationen (über die von den Bürgern getätigten Ausgaben für die Gesundheitsversorgung) von den dazu verpflichteten Subjekten telematisch an das STS übermittelt werden müssen.

Um Daten an das STS senden zu können, müssen die Beteiligten beim STS akkreditiert sein.

3 Betroffene Subjekte

Folgende Einrichtungen, Strukturen oder Berufsgruppen sind zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet:

3.1 Subjekte, die bereits 2015 verpflichtet waren

Folgende Subjekte sind seit 2015 im Besitz von Zugangsdaten¹⁹:

- öffentliche und private Apotheken;
- Sanitätseinheiten, Krankenhäuser, die Alters- und Pflegeeinrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die Universitätspolikliniken, die fachambulatorischen Einrichtungen, die Strukturen zur Erbringung von Leistungen der prothetischen Versorgung und Zusatzversorgung, die anderen bevollmächtigten Einrichtungen und Strukturen, welche medizinische Dienste erbringen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Ärzte (Chirurgen) und Zahnärzte.

3.2 Subjekte, die ab 2016 verpflichtet waren

Folgende Subjekte mussten innerhalb 30.09.2016 die Zugangsdaten zum "System der Gesundheitskarte" beantragen²⁰:

- zugelassene medizinische Strukturen, die nicht mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst konventioniert sind.

13 Antwort auf Auskunft an Ag. der Einnahmen Nr. 307/2019; die Privatsphäre (Privacy) muss jedoch wie üblich respektiert werden, und die Namen der Patienten dürfen nicht über SDI in das Dokument aufgenommen werden – siehe mehr dazu in der Auskunft an Ag. der Einnahmen Nr. 307/2019 und die Faq. vom 19.7.2019

14 Auskunft der Ag. der Einnahmen Nr. 327 vom 1.8.2019

15 gemäß Art. 36-ter, DPR Nr. 600/73

16 Absatz 4-bis zu Art. 4, Ministerialdekrete vom 19.10.2020

17 Art. 1 D.Lgs. Nr. 175/2014 "Vereinfachungsverordnung"

18 Art. 3, Abs. 3 DLGs. Nr. 175/2014

19 Art. 3, Absatz 3 gesetzesvertretende Verordnung Nr. 175/2014

20 Art. 1, Absatz 949, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015 (Stabilitätsgesetz 2016), welches den Art. 3, Absatz 3 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 175/2014 abgeändert hat

3.3 Weitere Subjekte, die ab 2016 verpflichtet sind

Folgende Subjekte mussten innerhalb 31.10.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen²¹:

- Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)²²;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Psychologen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Krankenpfleger;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Geburtshelfer;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Röntgenassistenten;
- Optiker²³;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebene Tierärzte.

3.4 Subjekte, die ab 2020 verpflichtet sind

Ein Ministerialerlass Ende des Jahres 2019²⁴ legte neue Gesundheitsberufe fest, die verpflichtet sind, Daten an das STS zu übermitteln, beginnend mit den Spesen, die ab dem 1. Januar 2019 angefallen sind. Es handelt sich um folgende Subjekte:

- a) die im Gesundheitsberufsverzeichnis des biomedizinischen Laboratoriumsgesundheitstechnikers eingetragen sind;
- b) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Audiometrietechniker eingetragen sind;
- c) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Hörgeräteakustiker eingetragen sind;
- d) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Orthopädietechniker eingetragen sind;
- e) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Ernährungswissenschaftler eingetragen sind;
- f) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Neurophysiopathologietechniker eingetragen sind;
- g) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Techniker für kardiovaskuläre Pathophysiologie und Herz-Kreislauf-Perfusion eingetragen sind;
- h) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Zahnhygieniker eingetragen sind;
- i) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Physiotherapeuten eingetragen sind;
- j) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Sprachtherapeuten eingetragen sind;
- k) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Podologen eingetragen sind;
- l) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Orthoptisten und Ophthalmologie-Assistenten eingetragen sind;
- m) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Neurotherapeuten und evolutionäreren Psychomotorik-Therapeuten eingetragen sind;
- n) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der psychiatrischen Rehabilitationstechniker eingetragen sind;
- o) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Beschäftigungstherapeuten eingetragen sind;
- p) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Berufspädagogen eingetragen sind;
- q) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Präventionstechniker in der Umwelt und am Arbeitsplatz eingetragen sind;
- r) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Gesundheitsassistenten eingetragen sind;
- s) die im Gesundheitsberufsverzeichnis der Biologen eingetragen sind.

3.5 Subjekte, die ab 2021 verpflichtet sind

Durch einen Ministerialdekret aus dem Jahr 2021²⁵ wurde die Verpflichtung zur Übermittlung der betreffenden Daten auf die Mitglieder der nachstehend aufgeführten speziellen Listen von Gesundheitsberufen ausgedehnt:

21 Art. 1 und 2 des Ministerialdekretes vom 01.09.2016

22 Geschäfte im Sinne des Art. 4, Absatz 1, Buchstaben d), e) und f), der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 114/98, die Arzneimittel im Sinne des Art. 5, Gesetzesdekret Nr. 223/2006 vertreiben, denen laut Dekret des Gesundheitsministerium vom 15.07.2004 eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen worden ist

23 nur jene, die die Meldung ans Gesundheitsministerium im Sinne des Art. 11, Absatz 7 und des Art. 13 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 46/1997 bzw. für die ab 2022 anfallenden medizinischen Kosten betrifft die Verpflichtung Optiker die beim Steueramt primär oder sekundär mit dem Tätigkeitscode - 47.78.20 "Einzelhandel mit optischen und fotografischen Geräten" eingetragen sind.

24 des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen DM 22.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 04.12.2019 n. 284

25 Ministerialdekret vom 16.07.2021 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, veröffentlicht im AR 03.08.2021 Nr. 184

- eingetragen in der Sonderliste der Biomedizinischen Laboranten eingetragen sind;
- eingetragen in der Sonderliste der Audiometrietechniker;
- eingetragen in der Sonderliste der Hörgeräteakustiker;
- eingetragen in der Sonderliste der Orthopädiertechniker;
- eingetragen in der Sonderliste der Ernährungsberater;
- eingetragen in der Sonderliste der Neurophysiolopatologietechniker;
- eingetragen in die Spezialliste für kardiovaskuläre Pathophysiologie / kardiovaskuläre Perfusionstechniker;
- eingetragen in der Sonderliste der Zahnhygieniker;
- eingetragen in der Sonderliste der Physiotherapeuten;
- eingetragen in der Sonderliste der Logopäden
- eingetragen die in der speziellen Liste der Podologen eingetragen sind;
- eingetragen in der Sonderliste der Orthoptisten und Augenoptikerassistenten;
- eingetragen in der Sonderliste der Neuro-/Psychomotorik-Therapeuten für das Entwicklungsalter;
- eingetragen in der Sonderliste der Techniker für psychiatrische Rehabilitation;
- eingetragen in der Sonderliste der Beschäftigungstherapeuten;
- eingetragen in der Sonderliste der Berufsausbilder;
- eingetragen in der Sonderliste der Präventionstechniker für Umwelt und Arbeitsplätze;
- eingetragen in der Sonderliste der Krankengymnasten eingetragen sind, deren Qualifikation gemäß dem Gesetz Nr. 403/71 erworben wurde.

Die Nationale Berufskammer der oben genannten Berufe und der Berufskammer der Biologen stellen dem STS die Liste der eingetragenen und damit potenziell zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung verpflichteten Personen in Bezug auf die ab dem 1.1.2021 anfallenden Gesundheitsausgaben zur Verfügung.

3.6 Subjekte, die ab 2023 verpflichtet sind

Mit einem Ministerialerlass 2023²⁶ wurde die Verpflichtung zum Versand der Daten ab 1.1.2023 auf folgende Berufskategorie ausgedehnt:

- Kinderkrankenschwestern und -pfleger mit dem Berufsprofil laut Ministerialdekret Nr. 70/972²⁷.

4 Sonderbestimmungen für Steuerpflichtige, die nur MwSt.-freie Geschäftsvorfälle tätigen und für die Befreiung von den MwSt.-Pflichten optiert haben

Die Agentur der Einnahmen hat geklärt²⁸, dass die Daten der MwSt.-freien Lieferungen und Leistungen nicht dem System der Gesundheitskarte übermittelt werden müssen, wenn man für diese die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung in Anspruch nimmt und für welche man deshalb kein Steuerbelege ausgestellt hat (Rechnungen und Steuerquittungen).²⁹

Die Pflicht zur Übermittlung bleibt jedoch für diese Steuersubjekte wenn:

- der Kunde auch für diese mwSt.-freien sanitären Leistungen das Ausstellen eines Steuerbelegs verlangt;
- es sich um spezifische sanitäre Leistungen handelt³⁰, für welche es nicht möglich ist, die genannte Befreiung (der Rechnungsstellung usw.) in Anspruch zu nehmen.

Demnach müssen die Daten dem System der Gesundheitskarte immer dann übermittelt werden, wenn sanitäre Leistungen erbracht werden und hierfür ein **Steuerbeleg** ausgestellt worden ist.

²⁶ Dekret 22.5.2023 des MEF, mit dem der neue Buchstabe h) in Absatz 1 von Art. 1, DM 1.9.2016, eingeführt wurde,

²⁷ ex. Art. 1, Abs. 1, Ministerialerlass Nr. 70/97 die Kinderkrankenschwester ist "die Fachkraft des Gesundheitswesens, die im Besitz eines qualifizierten Universitätsdiploms und der Eintragung in das Berufsregister für die Kinderkrankenpflege zuständig ist"

²⁸ Erlass Nr. 7/E vom 16.01.2018

²⁹ gemäß Art. 36-bis MwSt.-Gesetz DPR 633/72

³⁰ Gemäß Art. 36-bis, Abs. 1: Operationen gemäß Art. 10, Punkte 18) und 19)

5 Zulassung beim „System der Gesundheitskarte“

Um die Daten an das “System der Gesundheitskarte” übermitteln zu können, muss man im Besitz der Zugangsdaten sein. Zu diesem Zweck muss das hierzu verpflichtete Subjekt (der Inhaber der MwSt.-Nummer; der gesetzliche Vertreter des Unternehmens oder der im Berufsverzeichnis eingetragene Sanitäter) die Zugangsdaten für den Zugriff auf den STS-Dienst anfordern.

Wie Sie die Zugangsdaten anfordern können, erfahren Sie auf der STS-Website³¹.

6 Modalität der Datenübermittlung

Die zur Datenübermittlung verpflichteten Subjekte können die Daten wie folgt versenden:

- die Eckdaten jedes einzelnen Steuerbeleges werden über die vom System der Gesundheitskarte zur Verfügung gestellten Webanwendung (**www.sistemats.it**) direkt eingegeben oder sie werden mit dem eigenen Verwaltungsprogramm aufbereitet und versendet; dies setzt die Anpassung der eigenen Software an die veröffentlichten technischen Spezifikationen voraus³²;
- mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler oder über Berufsorganisationen, die zur Datenübermittlung bevollmächtigt werden.

6.1 Vollmacht der Datenübermittlung an einen Vermittler

Im Falle der Datenübermittlung mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler muss die zur Versendung verpflichtete Person mit den eigenen Zugangsdaten auf den für sie reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugreifen und dort die dritte von ihr zur Datenübermittlung bevollmächtigte Person angeben. Nach Überprüfung der Berechtigung der angegebenen Person wird dieser vom System der Gesundheitskarte ein Link gesendet, mit welchem die Erteilung der Vollmacht vervollständigt wird. Die Übermittlung bleibt fakultativ.Klicken, um Alternative zu verwenden.

6.2 Abschaffung der Pflicht zur Übermittlung der Tageseinnahmen

Die Verpflichtung zur täglichen Übermittlung der **Tageseinnahmen** an das System der Gesundheitskarte durch die Einzelhändler³³, die verpflichtet sind, Daten über Gesundheits- und Tierarztkosten an das genannte System zu übermitteln (z. B. Apotheken, Parapharmazien, Optiker), wurde endgültig **abgeschafft**.

7 Die an das “System der Gesundheitskarte” zu übermittelnden Daten

Bei den zu übermittelnden Daten der Ausgabenbelege (Kassenbons, Quittungen, Rechnungen) handelt es sich um:

- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten medizinischen/tierärztlichen Ausgaben;
- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten Rückvergütungen für teilweise oder nicht erbrachte Leistungen.
- Angabe der Zahlungsmodalität³⁴ (vorbehaltlich einiger Ausnahmen).

Die Übermittlung von Daten über die Gesundheitsausgaben erfolgt nach dem "Kassenprinzip"³⁵ (Abflussprinzip). Die Daten werden daher unter Berücksichtigung des **Datums der Zahlung** an das STS übermittelt, unabhängig davon, ob der Ausgabenbeleg ein früheres Datum trägt. Zum Beispiel: im Falle einer im Jahr 2021 ausgestellten Rechnung, für die die Zahlung im Januar 2022

31 <https://sistemats1.sanita.finanze.it/portale/>

32 Laut Ministerialdekret DM vom 19. Oktober 2020. Wir informieren, dass das Ministerialdekret vom 22. Dezember 2022 und das Ministerialdekret vom 28. Dezember 2022 die im Ministerialdekret vom 19. Oktober 2020 genannten technischen Spezifikationen und Funktionsweisen für die Übermittlung der Daten über die von Privatpersonen getätigten Gesundheitskosten an das Gesundheitskartensystem aufgrund einer Reihe von gesetzlichen Änderungen abgeändert haben. Insbesondere müssen ab 2023 auch die Informationen über den so genannten "Sichtbonus" und den "psychologischen Bonus" mitgeteilt werden, die in den Steuerunterlagen aufgeführt werden müssen.

33 Die Leistungen gemäß Art. 22 DPR 633/72 erbringen (Detailhandel und gleichgestellte)

34 Art. 2, Abs. 1 Ministerialdekret vom 19.10.2020

35 Siehe FAQ Sistemas und auch die technische Spezifikationen in Anhang A des Ministerialerlasses vom 19. Oktober 2020, sowie Absatz 2-bis zu Artikel 7 des DM vom 19. Oktober 2020 wo festgelegt wird, dass auf den Zeitpunkt der Zahlung des in dem Steuerbeleg genannten Betrags bezug genommen werden muss.

erfolgte, sind die Gesundheitsausgaben daher nicht unter den Ausgaben für das Jahr 2021 aufgeführt werden.

Nachdem es sich um Daten handelt die vom “System der Gesundheitskarte” dazu verwendet werden, damit die vorausgefüllte Steuererklärung erstellt werden kann³⁶, betreffen dieselben Daten immer **nur Leistungen gegenüber Privatpersonen**.

Bei diesen zu übermittelnden Daten handelt es sich um die vom Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienmitgliedern für medizinische Leistungen bezahlten Rechnungen, Steuerquittungen und Kassenbelege des betreffenden Kalenderjahres sowie die im betreffenden Kalenderjahr ausbezahlt Rückvergütungen. Die zu übermittelnden Daten sowie die zu übermittelnden Typologien von Leistungen sind in der Verordnung der Agentur der Einnahmen detailliert aufgezählt.

Für jede Ausgabe und für jede Rückvergütung sind folgende Daten zu übermitteln:

- Steuernummer des Steuerpflichtigen oder des zu Lasten lebenden Familienmitgliedes, der die Ausgabe getätigt bzw. die Rückvergütung erhalten hat;
- Steuernummer oder MwSt.Nummer sowie Vor-und Nachname oder Bezeichnung des leistenden Subjektes, welches zur Datenübermittlung verpflichtet ist;
- Datum des Spesenbeleges;
- Art der medizinischen Ausgabe;
- Betrag der Ausgabe oder Rückvergütung;
- **Zahlungsmodalität³⁷**.

Die möglichen Typologien der Ausgaben sind von der Art des beteiligten Subjektes abhängig. Im Folgenden werden die zu übermittelnden Typologien aufgelistet.

Nachstehend sind die Kodierungen³⁸ entsprechend den verschiedenen Subjektkategorien, die übermittelt werden müssen, aufgeführt.

Öffentliche und private Apotheken

- TK Kostenselbstbeteiligungsticket für Arzneimittel und Leistungen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes (SSN - Servizio Sanitario Nazionale) - (Fixbetrag und/oder Differenzbetrag);
- FC Medikament inklusive homöopathische Mittel;
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS in Apotheken erbrachte medizinische Leistungen (z.B. Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyceridmessung);
- AA Andere Ausgaben.

Öffentliche und private medizinische Strukturen welche vom nationalen Gesundheitsdienst³⁹ zugelassen sind und öffentlich und privat autorisierte medizinische Strukturen

- TK Kostenselbstbeteiligungsticket (Fixbetrag, Selbstbehalt, Erste Hilfe und direkter Zugang);
- SR ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;
- CT Thermalkuren;
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;

³⁶ Punkt 1.1 der Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 31.7.2015, Nr. 103408

³⁷ Art. 2, Abs. 1 Ministerialdekreto 19.10.2020

³⁸ DDMM 31.07.2015; 2.8.2016 e 14.12.2016

³⁹ SSN - Servizio Sanitario Nazionale/ SASN (Servizio assistenza sanitaria naviganti)

- IC Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär);
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich. Diese Typologie ist nur für autorisierte Strukturen vorgesehen. Der Kauf von Arzneimittel für den tierärztlichen Gebrauch ist nur für die autorisierten Strukturen erlaubt⁴⁰;
- AA Andere Ausgaben.

Chirurgen und Zahnärzte

- SR ambulante Betreuung von Fachpersonal mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Untersuchungen von Allgemeinärzten und von Fachärzten oder diagnostische und funktionelle Leistungen; chirurgische Leistungen mit Ausnahme von Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie; Krankenhausaufenthalte ohne Komfortleistungen. Ärztliche Bescheinigungen;
- IC Leistungen im Bereich der Schönheitschirurgie (ambulant oder stationär),
- AA Andere Ausgaben.

Tierärzte

- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- SV für die von natürlichen Personen beim Tierarzt bezahlten Ausgaben in Bezug auf legal als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehaltenen Tiere⁴¹.

Psychologen, Krankenpfleger, Geburtshelfer, Röntgenassistenten

- SP medizinische Leistungen.

Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)

- FC Medikament inklusive homöopathische Mittel;
- FV Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS in Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte („parafarmacie“) erbrachten medizinischen Leistungen (z.B. Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyceridmessung);
- PI Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AA Andere Ausgaben.

Optiker

- AD Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung. In dieser Typologie sind alle Ausgaben für medizinische Geräte und Produkte enthalten, inklusive maßgeschneiderte Geräte und Produkte;
- AA Andere Ausgaben.

8 Zusätzlich erforderliche Daten für Spesen ab 01.01.2021

8.1 Zahlungsmittel

Bekanntlich⁴² werden die IRPEF-Absetzbeträge (19% laut Art. 15 Einkommensteuergesetz) nur mehr dann anerkannt, wenn die Spesen mittels Bank- oder Postüberweisung oder anderer nachvollziehbarer Zahlungsmittel⁴³ (z.B.: Kreditkarte etc...) beglichen wurden.

Diese Bestimmung greift nicht beim Kauf von Medikamenten, medizinischen Geräten und medizinischen Leistungen welche von öffentlichen Einrichtungen erbracht werden. (SSN akkreditierte)

Um dieser Bestimmung Rechnung zu tragen sieht das neue Dekret im Anhang A vor, dass:

➤ **die Angabe der Zahlungsmodalität für alle Steuerbelege obligatorisch ist, die sich**

40 Art. 70, Absatz 2 des gesetzesvertretende Verordnung Nr. 193/2006

41 Gemäß Ministerialdekret Nr. 289/2001

42 Art. 1 Abs. 679 und 670 Gesetz Nr. 160/2019

43 Art. 23 Legislativdekret 271/97

auf Gesundheits- und Tierarztkosten beziehen und nicht unter die Ausschlussfälle fallen.⁴⁴

- die Angabe der Zahlungsmodalität nur fakultativ ist für die Ausgaben von Medikamenten und medizinischen Geräten und für die Ausgaben, die von öffentlichen oder privaten (SSN akkreditierten Strukturen) gesendet werden.

Präzisiert wird zudem, dass keine spezifische Angabe vorgesehen ist (genaue Art der Zahlungsmodalität) sondern eine generische Angabe rückverfolgbar / nicht rückverfolgbar.

8.2 Art des Dokuments

Für die Spesen ab 2021 ist nunmehr auch die Angabe der Art des Dokuments („Tipo di documento fiscale“) verpflichtend.⁴⁵

8.3 Mehrwertsteuersatz

Für die Spesen ab 2021 ist zudem auch die Angabe des MwSt. Satzes oder - falls keine MwSt. - die Angabe des jeweiligen N-Kodexes, verpflichtend.⁴⁶ (z.B.: N4 bei Art. 10 DPR 633/72)

9 Strafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte sind hohe Strafen vorgesehen⁴⁷:

- im Falle von unterlassener, verspäteter oder falscher Datenübermittlung ist eine Strafe von Euro 100 für jede einzelne **Meldung** vorgesehen, wobei als Höchststrafe Euro 50.000 festgelegt wurde;
- die Nicht-Anwendbarkeit der so-genannte "rechtlichen Kumulierung"⁴⁸;
- im Falle von falscher Datenübermittlung kommt die Strafe nicht zur Anwendung, wenn die richtigen Daten innerhalb 5 Tagen ab Fälligkeit übermittelt werden oder wenn diese, infolge von Mitteilung von Seiten der Agentur der Einnahmen, innerhalb 5 Tagen ab Mitteilung übermittelt werden;
- im Falle von korrekter Datenübermittlung **innerhalb 60 Tagen** ab Fälligkeit wird die Strafe auf ein Drittel vermindert mit einer Höchststrafe von Euro 20.000.

Das Finanzamt hat klargestellt⁴⁹, dass sich der in den Bestimmungen enthaltene Begriff der "**Meldung**" auf jeden einzelnen Ausgabenbeleg bezieht, der falsch, nicht oder verspätet übermittelt wird.

9.1 Freiwillige Berichtigung

Für die unterlassene/verspätete/fehlerhafte Übermittlung von Daten an das STS hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, die freiwillige Berichtigung in Anspruch zu nehmen und die reduzierten Strafen mit Mod. F24 unter Verwendung des **Steuerschlüssels 8912** zu bezahlen⁵⁰.

Wird die Meldung innerhalb von 60 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum ordnungsgemäß übermittelt, wird die Grundstrafe, auf die die Ermäßigung angewandt wird, auf 1/3 der ordentlichen Strafe reduziert (d.h. Euro 100/3).

10 Einspruch gegen die Verwendung der Daten

Bekanntlich kann die Person, welche die Ausgaben tätigt, Einspruch gegen die Verwendung

44 Art. 1 Abs. 680 Finanzgesetz 2020

45 Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) Ministerialdekret vom 19 Oktober 2020

46 Art. 2 Abs. 2 Buchstabe b) Ministerialdekret vom 19 Oktober 2020

47 Art. 3, Absatz 5-bis, Legislativdekret Nr. 175/2014

48 Art. 12, D.Lgs. Nr. 472/97

49 Erlass Nr. 22/E vom 23.5.2022

50 Erlass Nr. 22/E vom 23.5.2022

Ihrer Daten erheben, sodass selbige der Agentur der Einnahmen nicht für die Erstellung der vorausgefüllten Steuererklärung zur Verfügung stehen.

Im Falle eines **Einspruchs** ist, für die ab 2021 getätigten Ausgaben ,vorgesehen, dass unabhängig davon die Übermittlung der Daten an das STS erfolgen muss. Der Einspruch bewirkt nunmehr, dass in der genannten Übermittlung die **Steuernummer** des Steuerzahlers **nicht** in der Meldung mit angegeben wird. Der Einspruch muss jedoch durch das eigens hierfür vorgesehene Feld gemeldet werden.⁵¹

Bezüglich der Ausübung des **Einspruchs** verweisen wir auf unser hierfür von unserer Kanzlei veröffentlichtes Rundschreiben⁵², wo wir auch eine **Vorlage** für die Mitteilung des Einspruchs beigelegt haben.

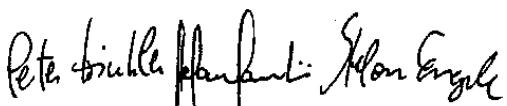
11 Versand des Fragebogens an unsere Kanzlei

Aus organisatorischen Gründen und in Hinblick auf den nahen Übermittlungstermin (31.1.2026), bitten wir alle interessierten Kunden, uns den beigelegten Fragebogen mittels E-Mail innerhalb **15.01.2026** (bzw. 28.2.2026 für die tierärztlichen Leistungen) spätestens zurückzusenden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



Anlage

- 1) Datenübermittlung für das Jahr 2025 an das System der Gesundheitskarte – Fragebogen und eventuelle Beauftragung der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

⁵¹ Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c) Ministerialdekre vom 19 Oktober 2020

⁵² Siehe unser Rundschreiben 76 vom 14.10.2016 – Punkt 7.

An die Kanzlei
Winkler & Sandrini
Cavourstrasse Nr. 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: info@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betreff: **Datenübermittlung für das Jahr 2025 an das System der Gesundheitskarte – Fragebogen und eventuelle Beauftragung der Kanzlei „Winkler & Sandrini“**

Subjekt, für welches der Fragebogen ausgefüllt wird

Nachname:

Name:

als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft / Gemeinschaftspraxis:

eingetragen im Berufsverzeichnis:..... der Provinz:

1 Zulassung und Aktivierung beim System der Gesundheitskarte

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ich bin bereits im Besitz der Zugangsdaten zum System der Gesundheitskarte;
- ich beantrage selbst die Zugangsdaten beim System der Gesundheitskarte;
- ich beauftrage die Kanzlei „Winkler & Sandrini“, die Zugangsdaten beim System der Gesundheitskarte zu beantragen; zu diesem Zweck mache ich folgende Angaben:
meine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):
- Nummer der Gesundheitskarte:
- Gültigkeitsdatum der Gesundheitskarte:

2 Art der Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte

2.1 Direkter Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ich übermittle selbst die Daten an das System der Gesundheitskarte, ohne Hilfe von Seiten der Kanzlei „Winkler & Sandrini“.

2.2 Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte mit Hilfe der Kanzlei „Winkler & Sandrini“

2.2.1 Erteilung der Vollmacht an die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ – dieser Abschnitt muss von internen und externen Kunden ausgefüllt werden

Dieser Abschnitt muss sowohl von den internen Kunden ausgefüllt, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, als auch von den externen Kunden, die die Buchhaltung selbst führen.

Der/die Unterfertigte erklärt:

- ich erteile der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ die Vollmacht für die Aufbereitung und den Versand meiner Daten an das System der Gesundheitskarte; zu diesem Zweck:
 - erkläre ich, dass ich bereits selbst am (*Angabe Datum*) mit meinen Zugangsdaten auf den für mich reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugegriffen habe und dort - im Abschnitt „Gestione deleghe“ - der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ die Vollmacht erteilt habe.
 - ermächtige ich die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ mit meinen Zugangsdaten auf den für mich reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zuzugreifen und dort - im Abschnitt „Gestione deleghe“ - die Vollmacht zur Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte der Kanzlei „Winkler & Sandrini“ zu erteilen.

Meine Zugangsdaten lauten:

Identifikationskodex:

Passwort:

2.2.2 Versand der Daten an das System der Gesundheitskarte mit Vollmacht an die Kanzlei „Winkler & Sandrini“ – dieser Abschnitt muss nur von externen Kunden ausgefüllt werden

Externe Kunden, die die Buchhaltung selbst führen, müssen eine der unten angeführten Vorgangsweisen auswählen:

- ich übermittle eine **Datei**, die bereits für den elektronischen Versand an das System der Gesundheitskarte vorbereitet ist;
- ich übermittle eine vollständig ausgefüllte **Excel-Tabelle**, damit „Winkler & Sandrini“ die an das System der Gesundheitskarte zu versendenden Daten einlesen kann.
Ich bitte um die Zusendung der Excel-Tabelle von „Winkler & Sandrini“.

Kontaktperson bei weiteren Nachfragen:

Name: Nachname: _____

E-mail: _____

Tel. Nr. _____

Datum _____

Unterschrift _____